



# INCOTERMS

## INCOTERMS 2000

### EXW - Ex Works = ab Werk

Hier erfüllt der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen, sobald er die Ware auf seinem Fabrik- oder Lagergelände zur Abholung bereit stellt.

Die Verladekosten sowie die Transportkosten zum Bestimmungsort sind dann vom Käufer zu tragen. Auch die Gefahr, dass die Ware auf dem Transport beschädigt wird, geht ab dem Verladevorgang auf den Käufer über.

### FCA - free Carrier = frei Frachtführer benannter Lieferort

Die Pflichten des Verkäufers gehen einen Schritt weiter als bei der EXW-Klausel. Denn im Vergleich zu EXW verpflichtet sich der Verkäufer, die Ware auf seine Kosten einem vom Käufer benannten Frachtführer an einem vereinbarter Lieferort zu übergeben. Das ist der Ort der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer am Abgangsort.

Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer die Transportkosten sowie das Risiko von Transportschäden.

### FAS - Free alongside Ship = frei Längsseite Schiff benannter Verladehafen

Diese Klausel ist eine speziell für den Gütertransport im Seeverkehr oder Binnenschiffsverkehr gebildete Variante der FCA-Klausel. Der Verkäufer hat seine vertraglichen Pflichten dann erfüllt, wenn er die Ware in dem benannten Verschiffungshafen bis an die Längsseite des vom Käufer benannten Schiffes verbracht hat.

Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer die weiteren Transportkosten der Reederei und das Transportrisiko.

### FOB - Free on Board = frei an Bord benannter Verladehafen

Bei dieser für den Schiffstransport speziellen Klausel gehen die Pflichten des Verkäufers im Vergleich zur FAS-Klausel geringfügig weiter. Die vertragliche Verpflichtung des Verkäufers endet erst, wenn die Ware die Reling des im benannten Hafen vor Anker liegenden Schiffes überschritten hat.

Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer die weiteren Transportkosten sowie die Gefahr, dass die Ware auf dem Transport beschädigt wird.

### CFR - Cost and Freight = Kosten und Fracht benannter Bestimmungshafen

Die Klausel CFR gilt wiederum ausschließlich für den Schiffstransport. Hier trägt der Verkäufer die Frachtkosten bis zum vertraglich vereinbarten Bestimmungshafen, also die Kosten für die Haupttransportstrecke.

Die Transportgefahr geht aber bereits in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Ware die Schiffsreling im Bestimmungshafen überschreitet (siehe FOB).

### CIF - Cost, Insurance and Freight = Kosten, Versicherung und Fracht benannter Bestimmungshafen

Neben den Kosten der Reederei für die Transportstrecke zwischen Verlade- und Entladehafen trägt der Verkäufer zusätzlich auf seine Kosten zu Gunsten des Käufers eine Seeschadensversicherung.

Die Transportgefahr, insbesondere Beschädigung oder Untergang der Ware geht erst in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware die Schiffsreling im Bestimmungshafen überschreitet.



**CIP - Carriage and Insurance paid to = frachtfrei versichert benannter Bestimmungsort**

Im Unterschied zur CPT-Klausel ist der Verkäufer hier zusätzlich verpflichtet, auf seine Kosten zugunsten des Käufers eine Transportversicherung abzuschließen.

Das Transportrisiko geht erst dann auf den Käufer über sobald die Ware an den ersten Frachtführer bzw. Spediteur am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

**DAF - delivered at Frontier = vereinbarter Lieferort an der Grenze**

Der Verkäufer erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen sobald die am vertraglich benannten Grenzzort (noch vor der jeweiligen Zollgrenze) angekommen ist. Bis zu diesem Punkt trägt der Verkäufer die Kosten für den Transport, die Entladung und die Transportversicherung.

Für den Weitertransport und die Einfuhrformalitäten (insb. Einfuhrabgaben, das Einholen behördlicher Genehmigungen sowie Verzollungsgebühren) ist dann der Käufer verantwortlich.

**DES - Delivered ex Ship = geliefert ab Schiff benannter Bestimmungshafen**

Nach dieser für den Schiffstransport bestimmten Klausel hat der Verkäufer seine vertragliche Verpflichtung erfüllt, sobald er die Ware in dem vertraglich vereinbarten Bestimmungshafen dem Käufer an Bord des Schiffes zur Verfügung stellt.

Die Kosten für die Entladung, die Einfuhrformalitäten und den Weitertransport trägt ab diesem Zeitpunkt der Käufer. Das Gleiche gilt für das Transportrisiko.

**DEQ - Delivered ex Quay = geliefert ab Kai benannter Bestimmungshafen**

Im Unterschied zur DES-Klausel hat der Verkäufer auf seine Kosten und sein Risiko auch für die Entladung der Ware zu sorgen. Sobald die Lieferung dann am Kai im Bestimmungshafen angekommen ist, ist der Käufer für alle weiteren Risiken und Kosten verantwortlich.

**DDU - Delivered, Duty unpaid = geliefert unverzollt benannter Bestimmungsort**

Diese Klausel bedeutet, dass der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware dem Käufer am vertraglich vereinbarten Bestimmungsort im Einfuhrland zur Verfügung zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Verkäufer die Transportkosten und das Transportrisiko.

Der Käufer seinerseits ist verpflichtet, die Zollformalitäten bei der Einfuhr zu erledigen und die entsprechenden Abgaben zu entrichten.

**DDP - Delivered, Duty paid = geliefert verzollt benannter Bestimmungsort**

Diese Klausel, praktisch das Gegenstück zur EXW-Klausel, beinhaltet die maximal möglich Verpflichtung für den Verkäufer. Dieser ist verpflichtet, dem Käufer die Ware am im Kaufvertrag festgelegten Ort im Einfuhrland zur Verfügung zu stellen. Alle entstehenden Kosten für die gesamte Transportstrecke, eine Transportversicherung sowie die Einfuhrabgaben bis zu diesem Zeitpunkt sind vom Verkäufer zu tragen.

Der Käufer ist lediglich noch für das Entladen des Transportfahrzeugs verantwortlich.